

Abmahnfallen im Internet

**Referentin: Assessorin jur. Meike Ströhmer
Leiterin .garage ruhr (Wbl)**

Impressum

Impressumsverstöße → Sehr häufige Abmahnung!

Impressumspflicht (gem. § 5 TMG)

Für wen?

Anbieter geschäftsmäßiger, i. d. R. gegen Entgelt angebotener Telemedien

Anforderungen

- leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar
- eigener Menüpunkt in der Navigation, der von jeder Unterseite aus zu erreichen ist

Impressum

Die wichtigsten Angaben

- Kommunikationsdaten (Telefon und E-Mail oder Mail-Formular)
- ggf. genaue Berufsbezeichnung und Behörde, die diese Bezeichnung verliehen hat (z. B. bei Handwerksberufen)
- übergeordnete Aufsichtsbehörde / Kammer (nur wenn Leistung auf der Seite angeboten wird)
- wenn vorhanden: gesetzl. Vergütungsgrundlagen
- wenn vorhanden: USt.-ID (nicht die Steuer-Nr.)

Häufige Fehler

- Abkürzen des Vornamens des Betreibers
- unvollständige Kontaktangaben
- fehlende Angaben:
 - zur Rechtsform und Vertretungsbefugnis
 - zur Registereintragung und USt.-ID
 - berufsspezifische Angaben

Impressum

- Impressumspflicht auch bei geschäftsmäßigen Auftritten in **sozialen Netzwerken** wie Facebook oder Google+ und Emails
- Impressum muss auch auf **Tablets und Smartphones** voll erkennbar sein.
- Umfassendere Impressumspflicht für **Anbieter mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten** (§ 55 Abs. 2 RStV)
 - insb. wenn Inhalte vollständig oder teilweise in periodischen Druckerzeugnissen in Text oder Bild wiedergegeben werden
 - Ein Verantwortlicher mit Name + Anschrift muss benannt werden.

Domain

Vor Domainregistrierung: Prüfen, ob Domain die Rechte anderer Personen oder Unternehmen verletzt!

1. Fremde Personen- oder Firmennamen

- ... genießen nach § 12 BGB rechtl. Schutz nach dem Namensrecht.
- Hierunter fallen bürgerliche Namen, Firmennamen und auch geschützte Berufsbezeichnungen oder Pseudonyme.

2. Markennamen anderer Unternehmen

- Keine Domain registrieren, die einen Markennamen eines Unternehmens enthält.
- Gefahr von kostenpflichtigen Abmahnungen

3. „Tippfehler“ in Anlehnung an bekannte Internetseiten

Datenschutzerklärung

Ein **MUSS**, sobald persönliche Daten von Nutzern gespeichert werden!
(bereits bei Verwendung von Google Analytics)

Nutzer sind zu unterrichten über:

- Datenspeicherung
 - Einwilligung in die Verarbeitung und Übertragung der Daten
 - Auskunftspflicht hinsichtlich gespeicherter Daten
-
- Bei Missachtung drohen Geldbußen bis zu 250.000 Euro!
 - IP-Adresse sind persönliche Daten!
 - Pragmatische Lösung: Mustertext unter Nennung der Quelle

Datenschutzerklärung

Aktuell drohen Abmahnungen,

wenn das Kontaktformular auf Webseiten nicht verschlüsselt angeboten wird (Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht).

§ 13 TMG verlangt ein „anerkanntes Verschlüsselungsverfahren zum Schutz von personenbezogenen Daten“ auf Webseiten.

- Sorgen Sie für eine Verschlüsselung des Kontaktformulars, bestenfalls eine TLS (Transport Layer Security) –Verschlüsselung
- Gilt auch für das Bestellformular bei Shops!
- Es drohen neben Abmahnungen auch hohe Bußgelder durch die Datenschutzaufsichtsbehörden.

Newsletter

Newsletter und „Double-Opt-In“-Verfahren

1. Kunde trägt sich ein.
 2. Er erhält eine Bestätigungsmail mit einem Link.
 3. Erst nach Klick auf Link ist Newsletter-Versand erlaubt.
- ➔ Abmahngefahr bereits bei einer verschickten E-Mail ohne Einwilligung!

Protokollierung der Einwilligung notwendig (Klick auf Bestätigungslink)

- Vorgabe der Gerichte, dient als Beweis
- Elektronisch übermittelte Erklärungen müssen jederzeit ausgedruckt und vorgelegt werden können.
- Speichern der IP-Adresse genügt nicht (sogar datenschutzrechtl. verboten)

Auch bei Mailwerbung an Urheberrechte und Lizenzen denken!

➔ Vorher abklären, ob die Texte und Bilder verwendet werden dürfen.

Verpackungsverordnung

Sobald Online-Händler ihre Produkte in Verpackungen an den privaten oder gewerblichen Endabnehmer versenden, sind sie verpflichtet, die Rücknahme und Verwertung des eingesetzten Verpackungsmaterials zu gewährleisten.

- Die Mengen müssen bei einem dualen System lizenziert werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden.
- Für Mengen, die im Jahr 2018 in Verkehr gebracht werden, ist eine Lizenzierung ab sofort möglich.
- Hohe Bußgelder drohen!
- Ab 1. Januar 2019 gilt das neue Verpackungsgesetz, jedoch prüft bereits heute eine zentrale Stelle vermehrt Verstöße.

Urheberverletzung

Erstellung einer Webseite

- Für sämtliche veröffentlichte Inhalte müssen entsprechende Nutzungsrechte vorliegen.
- Ohne vorherige Nachfrage beim entsprechenden Rechteinhaber keine Texte oder Bilder von Webseiten Dritter auf eigener Webseite platzieren!

Neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus September 2016:

Ein Link kann ein Urheberrechtsverstoß sein!

Deshalb

- Vorsicht beim Verlinken fremder Inhalte!
- Vorher prüfen, dass Texte, Bilder, Filme und Musik legal auf den anderen Webseiten veröffentlicht wurden.
- Vorsicht: Immer mehr Webdesigner und Agenturen werden von Gerichten verurteilt. Unbedingt vorher vom Kunden einen Haftungsausschluss einholen!

Urheberverletzung/Bildrechte

Vor der Verwendung prüfen:

- Liegt eine Genehmigung des Urhebers zur Verwendung der Texte, Bilder, Logos Videos, Unternehmenskennzeichnung oder Musik vor?
- Welche Nutzungsrechte wurden eingeräumt?
- Vorsicht bei Nutzungsrechten von Bilddatenbanken!
- Namensnennung des Urhebers richtig platziert? (Falle: Nennung im Impressum)

Recht am eigenen Bild:

- Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich
- Ausnahme: Personen, die dafür bezahlt wurden, Personen des öffentlichen Lebens, Personen der Zeitgeschichte
- Gruppenfoto im Sinne des BGH-Urteils „Volksfest“
- Panoramafreiheit

Widerrufsbelehrung

ACHTUNG: Ständige Änderungen beim Widerrufsrecht!

➔ Deshalb Abmahnung tausender Shopbetreiber in den letzten Jahren.

Beispiel:

Neue Widerrufsbelehrung im BGB zum 13.06.2014 (ohne Übergangsfrist)

- Händlern wird eine in ganz Europa geltende "Musterwiderrufsbelehrung" zur Verfügung gestellt.
- Ziel: Verträge im Internet rechtssicher gestalten
- Das Muster findet sich in Anlage 1 zu Artikel 246a (1) Abs. 2 S. 2 EGBGB.

Aktuelles Urteil: „Das Widerrufsformular sollte keine Telefonnummer enthalten. In der Widerrufsbelehrung ist eine Telefonnummer weiterhin Pflicht.“

Cookies und die EU-Cookie-Richtlinie

Fast alle Webseiten verwenden Cookies.

Die sog. „Cookie-Richtlinie“

- regelt den rechtlichen Umgang in der EU
- sieht eine ausdrückliche Einwilligung des Nutzers vor
- wurde von Deutschland aber gar nicht umgesetzt

Erklärung:

EU-Richtlinien sind nicht automatisch „Gesetz“, sondern müssen von den EU-Ländern umgesetzt werden. → In Deutschland nicht geschehen, deshalb gilt die Richtlinie bei uns eigentlich gar nicht.

Cookies und die EU-Cookie-Richtlinie

Dafür bei uns: **§ 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG)**

- Den Nutzer unterrichten und auf Widerspruchsrecht hinweisen
- Kann auch in einer Datenschutzerklärung erfolgen
- Einwilligung vom Nutzer einholen
- Einwilligungstext beim ersten Aufruf der Seite einblenden
- Text so konkret wie möglich:
 - Um welche Daten geht es?
 - Wozu werden diese genutzt?
 - An wen werden diese Daten weitergegeben?
- Der Nutzer muss diesen Text mit einem Klick bestätigen.

AGB

Das „**Highlight**“ unter den Abmahnrisiken im Internet!

➔ Zwar keine gesetzliche Pflicht AGB zu verwenden, ABER:

Für **Onlineshop-Betreiber**, die Zahlungsbedingungen, Versandkosten u. ä. angeben müssen, ergibt sich aus den Fernabsatzvorschriften (Informationspflichten) indirekt eine **Quasipflicht** AGB zu verwenden.

- Nur AGB verwenden, wenn diese notwendig sind!
- Unbedingt vorher durch einen Rechtsanwalt **prüfen** lassen!

Datenschutzgrundverordnung

Das neue „**Highlight**“ unter den Abmahnrisiken im Internet!

➔ Ab 25. Mai 2018 gilt die DSGVO auch in Deutschland!

Gilt für jedes Unternehmen, das eine Webseite betreibt oder personenbezogene Daten speichert.

- Der Datenschutz soll durch die DSGVO europaweit einheitlich ins digitale Zeitalter geführt werden.
- Leider mit der Konsequenz, dass das BDSG teilweise komplett verfällt und bei Verstößen Bußgelder bis zu 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes drohen!

Datenschutzgrundverordnung

- Die neue EU-Verordnung ist eine Vorschrift, die in der ganzen EU gilt.
- Viele der aktuellen Vorschriften des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten nicht mehr oder werden geändert.
- Die Datenschutzgrundverordnung ist eine Verordnung. Verordnungen müssen die Mitgliedstaaten nicht extra umsetzen. Sie gelten direkt.
- Die Datenschutzgrundverordnung gilt für alle Unternehmen, die in der EU ansässig sind.
- Allerdings müssen sich auch außereuropäische Unternehmen an die neuen Regelungen halten. Das gilt aber nur, wenn sie eine Niederlassung in der EU haben oder personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten.

Datenschutzgrundverordnung

Zentraler Punkt sind die personenbezogene Daten.

- Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.
- Identifizierbar ist eine Person dann, wenn sie direkt oder indirekt, vor allem mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten oder anderen besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.

Personenbezogene Daten sind z. B.:

Name
Adresse
E-Mail-Adresse
Telefonnummer
Geburtstag
Kontodaten
Kfz-Kennzeichen
Standortdaten
IP-Adressen
Cookies

Datenschutzgrundverordnung

- Zuständig bei Fragen und Verstößen ist die Datenschutzbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Hauptsitz haben.
- Die DSGVO sieht Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes vor.
- Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen drohen!
- **TIPP: Anfragen/ Beschwerden von Nutzern und Datenschutzbehörden Ernst nehmen!**

Datenschutzgrundverordnung

Diese Grundsätze sind wichtig:

- **Datensparsamkeit:** Sie dürfen nur die und so viele Daten erheben und verarbeiten, wie Sie tatsächlich benötigen.
- **Zweckbindung:** Daten dürfen Sie nur zu dem Zweck verarbeiten, für die Sie sie erhoben haben.
- **Datenrichtigkeit:** Daten müssen inhaltlich und sachlich richtig und aktuell gehalten sein.
- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:** Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, Sie haben eine Erlaubnis.

Datenschutzgrundverordnung

NEUER Grundsatz: Datensicherheit (Artikel 32 DSGVO)

- Der neue Grundsatz der Datensicherheit umfasst, dass Datenverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und Art, Umfang und der weiteren Umstände und Risikoanalyse geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen müssen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten.
- Das Schutzniveau, das Sie gewährleisten müssen, orientiert sich an der Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten.
- Welche Maßnahmen dann "angemessen" sind, orientiert sich am Stand der Technik.

Datenschutzgrundverordnung

NEUER Grundsatz: Einwählung nach Artikel 17

- Recht auf Vergessenwerden (Recht auf Löschung): Die wichtigsten Fälle sind:
 - Der Zweck für die Datenverarbeitung ist weggefallen.
 - Der Betroffene hat seine Einwilligung widerrufen.
 - Die Datenverarbeitung war unrechtmäßig.
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Datenportabilität): Das neue Recht gibt die Möglichkeit, Daten zu einem anderen Anbieter "mitzunehmen".
- Die Rechenschaftspflicht: Ein effektives Datenschutzmanagement ist zwingend und auch eine Dokumentation über die Einhaltung der Datenschutzanforderungen.

Datenschutzgrundverordnung

Einwilligung

- Formfrei, also mündliche, schriftliche und elektronische Einwilligungen sind nach der Datenschutzgrundverordnung erlaubt.
- Opt-In oder Opt-Out:
- Besonders wichtig ist auch das Gebot der Freiwilligkeit!
- Zweckgebundenheit und die Verarbeitungszwecke sind dabei aufzuführen.
- Nachweisbarkeit. Tipp: Dokumentation!
- Widerruf muss jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich sein und er muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- Einwilligungen von Minderjährigen unter 16 Jahren ist nur wirksam, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

Datenschutzgrundverordnung

Einwilligung/Datenschutzerklärung

- Die bisher eingeholten datenschutzrechtlichen Einwilligungen bestehen auch unter der DSGVO weiterhin fort.
- Nahezu alle Datenschutzerklärungen auf Webseiten müssen mit Geltung der DSGVO neu erstellt oder überarbeitet werden!
- Nutzen Sie Generatoren oder Mustererklärungen.

Datenschutzgrundverordnung

NEUER Grundsatz: Auftragsverarbeitung (Artikel 30 ff.)

ADV ist die "Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer (natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle), der die Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

- Neu ist, dass auch der Auftragnehmer (also der Auftragsdatenverarbeiter) mitverantwortlich ist.
- Es muss ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung erstellt werden.
- Es muss mit der Aufsichtsbehörde zusammengearbeitet werden.
- Es müssen technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit ergriffen werden.

**Aufgrund der großen Abmahngefahr
im Internet gilt das Prinzip:**

„GANZ – ODER – GAR NICHT“

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

Bei Rückfragen:

**Meike Ströhmer
stroehmer@garagedortmund.de**

**.garage dortmund
0231 474100**

**Weiterbildungsinstitut Wbl
0208 3771060**